

Handharmonika – Club Möhringen e.V.

Satzung vom 23.01.1999 (geändert am 18.01.2019)

§ 1 Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein wurde am 30. November 1931 gegründet und führt den Namen „Handharmonika-Club Möhringen e.V.“, nachfolgend HHC genannt, mit Sitz in 78532 Tuttlingen-Möhringen.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart mit der Nr. 450478 eingetragen und führt den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und Jugendhilfe.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
5. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - aktive Mitglieder:
Dies sind Personen, welche in einem Orchester des HHC mitwirken oder im Ausschuss tätig sind.
 - passive Mitglieder und Fördermitglieder.
 - Ehrenmitglieder:
Dies sind Personen die 30 Jahre aktiv im HHC Mitglied sind oder waren, das 49. Lebensjahr vollendet, oder sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
Über die Ernennung entscheidet der Ausschuss.
6. Der Austritt eines Mitglieds ist zum 31.12. eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

7. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen:
 - Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
 - Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
 - Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 5 Beiträge

1. Der Beitrag für aktive und passive Mitglieder wird von der Generalversammlung festgesetzt.
2. Aktive Mitglieder gelten bis zum vollendeten 17. Lebensjahr als Jugendliche.
3. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 6 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Der Ausschuss
3. Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben:

1. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch Bekanntgabe in den Möhringer Stadtnachrichten unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
5. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
8. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
11. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit mindestens drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
12. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassier
 - dem Schriftführer
2. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.
3. Der Ausschuss besteht aus:
 - dem Vorstand
 - dem Jugendleiter
 - dem Noten- und Inventarwart
 - 5 Beisitzer
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
5. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
6. Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
9. Der Vorstand und der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
10. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
11. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
12. Wiederwahl ist zulässig.
13. Der 1. Vorsitzende ist für die Handhabung der Satzung und für die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins verantwortlich. Er hat insbesondere die Pflicht, den Verein nach innen und nach außen zu vertreten, ferner Versammlungen einzuberufen und zu leiten.
14. Der Schriftführer hat das Schriftwesen des Clubs unter sich. Er hat insbesondere alle Protokolle des Vereins sowie die Vereinschronik zu führen. Das Protokoll der Generalversammlung ist von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

15. Der Kassier führt die Kassengeschäfte. Er hat laufende Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben des Vereinsvermögens nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu machen. Auszahlungen ohne Belege bedürfen der Gegenzeichnung eines Vorsitzenden. Anlässlich der Generalversammlung hat er Rechnung über das vergangene Kalenderjahr, welches zugleich Geschäftsjahr ist, zu legen. Diese Abrechnung ist vor der Verlesung an die Generalversammlung durch zwei Prüfer zu prüfen. Diese werden von der Generalversammlung bestimmt und dürfen nicht dem Ausschuss angehören. Die Prüfer haben über das Ergebnis der Prüfung der Generalversammlung zu berichten.
16. Das Honorar für den Dirigenten(in) wird vom Ausschuss nach Vermögenslage festgelegt. Der Kassier wird angewiesen, bei Erhöhungen nach Tarifverhandlungen mit der ÖTV und Absprache mit dem Vorstand, eine Erhöhung vorzunehmen.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Als Mitglied des Deutschen Harmonikverbandes ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
5. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
6. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
7. Die Datenschutzerklärung auf unserer Webseite „<https://hhc-moehringen.de/kontakt/datenschutz/>“ ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung aussprechen.
2. Zur Auflösung oder Aufhebung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung sein.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung. Diese hat das Vermögen 5 Jahre treuhänderisch zu verwalten. Sollte innerhalb dieser Zeit kein neuer Verein im Sinne § 2 gegründet werden, so fällt das Vermögen an die Stadt Tuttlingen, unter der Auflage, es innerhalb des Ortsteils Möhringen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 zu verwenden.
4. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 12 Vereinsinternas

1. Jedes Mitglied ist zur Disziplin und Ordnung verpflichtet. Bei öffentlichen Veranstaltungen des Clubs ist anständiges und würdiges Benehmen Ehrensache im Interesse des Clubs.
2. Alle aktiven Spieler tragen bei öffentlichen Auftritten einheitliche Clubkleidung. Die Kleidung ist Eigentum eines jeden Spielers und ist von jedem zu finanzieren. Über Fragen der Clubkleidung entscheidet der Ausschuss in Absprache mit der Spielerversammlung.
3. Die Instrumente stellen die Mitglieder selbst mit Ausnahme der Bassinstrumente, Elektronen, des Schlagzeuges sowie der elektronischen Verstärker. Für sachgemäße und ordnungsgemäße Pflege dieser vereinseigenen Instrumente hat jeder Spieler selbst zu sorgen. Bei unsachgemäßer Behandlung oder mutwilliger Zerstörung ist jeder Spieler dem Verein gegenüber schadenersatzpflichtig.
4. Die aktiven Spieler erhalten vom Verein die für Auftritte und Proben erforderlichen Noten kostenlos zur Verfügung gestellt. Diese Noten bleiben Vereinseigentum und sind ebenfalls sorgfältig zu behandeln. Beschädigte Noten müssen vom Spieler ersetzt werden.
5. Alle Spielerinnen und Spieler werden zum pünktlichen und regelmäßigen Probenbesuch angehalten. Fernbleiben von Proben kann nur durch begründete Entschuldigung anerkannt werden. Die Spieler haben sich den Anordnungen des Vorstandes und des Dirigenten zu fügen. Der Verein strebt nach umfassender Spielentwicklung. Jeder Spieler hat daher der Anordnung des Dirigenten bezüglich der Spielverteilung Folge zu leisten.
6. Die Ausbildung des Cluborchesters sollte nur einem befähigten Fachlehrer übertragen werden. Dieser bestimmt aus seinen Spielern, die in Privatausbildung bei ihm Unterricht nehmen sollen, wann sie die Fähigkeit besitzen, im Gesamtorchester mitzuwirken und sorgt in diesem Sinne für Nachwuchs.
7. Jedes Mitglied nimmt vom Inhalt dieser Satzung Kenntnis. Die Mitgliedschaft und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen werden dadurch anerkannt.

§ 13 Jugendordnung

Die als Anhang beigefügte anerkannte Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Bei Inkrafttreten dieser Satzung erlischt:

- die Satzung vom 22.10.1955
- die Änderungssatzung vom 01.01.1977
- die Änderungssatzung vom 23.01.1999

Die vorstehende Satzung, in diesem Falle die vorstehende Änderungssatzung, tritt am Tage der Beschlussfassung der Satzung durch die Generalversammlung in Kraft.

Änderungsbeschluss am 18.01.2019

Der Vorstand:

1. Vorsitzender



Georg Werner

Kassier



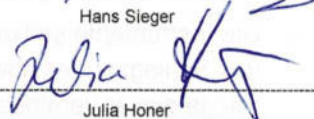
Hans Sieger

2. Vorsitzender



Stefan Rintsch

Schriftführerin



Julia Honer